

Beschluss

zur Wieder-in-Kraftsetzung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sowie dessen Anhängen

vom 10. August 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Art. 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 25 vom 17. Juni 2016 angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 28. Jun 2016;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse vom 6. Mai 2009, 4. April 2012 und 31. Juli 2013 sind mit den Änderungen seiner Veröffentlichung wieder in Kraft gesetzt.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Unternehmen der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle (Spengler-, Dachdecker-, Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Lüftungsbetriebe) sowie für alle in diesen Unternehmen angestellten qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten Arbeitnehmer, ungeachtet ihrer Anstellungs- und Entlohnungsart, für Unternehmen anderer Branchen und Private, die für Drittpersonen Berufsarbeiten ausführen, sei es selbst gelegentlich oder nebenbei, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, des leitenden Kaders, des kaufmännischen und technischen Personals sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss ändert den Beschluss vom 6. Mai 2009, 4. April 2012 und 31. Juli 2013 und tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung dieses Beschlusses durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2017.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. August 2016

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 12. Oktober 2016

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 25 vom 17. Juni 2016 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wenden.

Lohnabkommen des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis

In Anwendung von Art. 14 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis vom 22. November 2012 sind die vertragschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1

Reallöhne

- 1. Die effektiven Löhne (Reallöhne) aller Arbeitnehmer im Stundenlohn (qualifizierte Arbeitnehmer und Hilfsarbeiter) werden ab dem 1. Mai 2016 um Fr. 0.15/Std. erhöht. Für Arbeitnehmer im Monatslohn beträgt die Erhöhung Fr. 26.80.-- (qualifizierte Arbeitnehmer und Hilfsarbeiter).**

Art. 2

Mindestlöhne

Es gelten folgende Mindestlöhne:

Qualifizierte Arbeitnehmer

- im 1. Jahr nach der Lehre Fr. 23.80
- im 2. Jahr nach der Lehre Fr. 24.80
- im 3. Jahr nach der Lehre Fr. 25.80
- im 4. Jahr nach der Lehre Fr. 26.80

Hilfsarbeiter

- Arbeitnehmer, die älter als 20 Jahre alt sind und bis zu 3 Jahre Berufserfahrung haben Fr. 21.20
- Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung Fr. 22.20

Art. 3

Indexierung

Die unter Art. 2 angeführten Löhne sind zum Stand von 99.4 Punkten des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Oktober 2012 indexiert (Grundlage Dez. 2010 = 100).

Art. 4

Ausnahmen

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann unter bestimmten Umständen schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der niedriger ist als der unter Art. 2 festgelegte. Dies zum Beispiel wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Mass erbringt oder aufgrund einer Behinderung oder anderen Einschränkung nicht erbringen kann. Die entsprechende Lohnvereinbarung muss der Paritätischen Berufskommission zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 5

Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag

Das vorliegende Abkommen ist integraler Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis vom 22. November 2012.

Art. 6

Dauer

1. Das Abkommen tritt am 1. Mai 2016 in Kraft und behält bis zum 31. Mai 2017 Gültigkeit.
2. Wird das Abkommen nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Art. 7 Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
3. Bei Kündigung durch einen der vertragschliessenden Verbände bleibt das vorliegende Abkommen so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien über ein neues Lohnabkommen übereinkommen.

Art. 7

Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen per eingeschriebenen Brief und mit Wirkung für alle übrigen Verbände unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2016.
2. Der das Abkommen kündigende Verband muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats seine Änderungsvorschläge darlegen.

Sitten, den 21 März 2016

Tec-bat

Der Präsident:
P. Cordonier

Die Sekretärin:
A. Massy

suissetec oberwallis

Der Präsident:
M. Gruber

der Sekretär:
A. Pfammatter

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV - Syna)

C. Furrer
F. Thurre
P. Vejvara

B. Tissières
M. Chalât
J. Theler

Syndicat Unia

V. Alleva
J. Morard
N. Giraldi

A. Ferrari
S. Aymon